



Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen

Tier und Technik 2016: Vorschriften

Tierseuchen, Tierschutz und Eutergesundheit

Dok:	TG150
Stand:	24. November 2015
Kontakt:	Tierverkehr / Tiergesundheit

Amt für Verbraucherschutz
und Veterinärwesen (AVSV)
Blarerstrasse 2
9001 St.Gallen
T 058 229 28 70
F 058 229 28 80
www.avsv.sg.ch
info.avsv@sg.ch

Die folgenden Vorschriften wurden vom Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (AVSV) des Kantons St. Gallen erlassen und gelten für alle aufgeführten Tiere.

1. Weisung des Veterinärdienstes:

1.1. Allgemeine seuchenpolizeiliche Anordnungen

- 1.1.1. **Tiertransport:** Die für die Tier und Technik bestimmten Tiere dürfen nicht mit Tieren, die für einen anderen Bestimmungsort vorgesehen sind, transportiert werden.
- 1.1.2. **Tiertransportfahrzeug:** Der Transport darf nur in vorschriftsgemäss eingerichteten und sauber gereinigten Tiertransportfahrzeugen erfolgen.
- 1.1.3. **Tiergesundheit:** Es dürfen nur gesunde Tiere aus seuchenfreien und seuchenunverdächtigen Beständen aufgeführt werden.
- 1.1.4. **Ansteckungsverdacht:** Verdächtige oder kranke Tiere werden auf Kosten des Tierhalters oder der Tierhalterin abgesondert. Die Ausstellungsorganisation hat in Absprache mit dem amtlichen Tierarzt für geeignete Absonderungsmöglichkeiten zu sorgen.
- 1.1.5. **Abortgeschehen:** Alle Aborte während der Ausstellungszeit sind unverzüglich dem amtlichen Tierarzt der Ausstellung zu melden. Entsprechende Tiere sind sofort zu isolieren und die Abortursachen sind gemäss Artikel 129 der Tierseuchenverordnung (SR 916.401) abzuklären.
- 1.1.6. Für **ausländische Tiere** gelten die Einfuhrvorschriften der Schweiz (www.blv.admin.ch). Das AVSV ist frühzeitig, spätestens 3 Monate vor der Ausstellung, zu informieren, wenn ausländische Tiere aufgeführt werden sollen. Es erlässt die spezifischen Bestimmungen und Zulassungsscheine. Ausländische Tiere müssen mit einem korrekt erstellten Traceszeugnis eingeführt werden.
**Die Adresse der Sammelstelle lautet:
Olma- Messen, Splügenstrasse 12, 9008 St. Gallen,
Zulassungsnummer: CH-SG-AC008**
- 1.1.7. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Vorschriften den Ausstellern rechtzeitig bekannt sind.

1.2. Rindvieh

- 1.2.1. **Kennzeichnung:** Es dürfen nur Tiere der Rindergattung aufgeführt werden, welche korrekt markiert sind. Nicht korrekt oder unvollständig markierte Tiere werden zurückgewiesen.
- 1.2.2. **Begleitdokumente:** Sämtliche Tiere müssen mit einem korrekt und vollständig ausgefüllten Begleitdokument aufgeführt werden. Die Dokumente sind bei der Auffuhr vom amtlichen Tierarzt kontrollieren zu lassen und dem Stallchef abzugeben. Für den Rücktransport in den Herkunftsbetrieb können dieselben Dokumente verwendet werden. Auf dem Begleitdokument muss durch die Tier und Technik-Tierausstellung der Vermerk 'retour' aufgeführt werden. Zudem ist mit Datum und Unterschrift zu bestätigen, dass die auf dem Begleitdokument aufgeführten Angaben unverändert sind. Erfolgt während der Tier und Technik eine Handänderung, muss durch die Tierausstellung ein neues Begleitdokument ausgestellt werden.



- 1.2.3. **Meldungen an die Tierverkehrsdatenbank (TVD):** Alle Standortänderungen von Tieren der Rindergattung sind innert drei Tagen der TVD zu melden.
Absender: Der Tierhalter meldet der TVD den 'Abgang zu anderem Betrieb in Inland' des aufgeführten Tieres.
Ausstellung: Die Ausstellungsorganisation meldet der Tierverkehrsdatenbank (TVD) den Aufenthalt der aufgeführten Tiere der Rindergattung.
Empfänger: Der Empfänger der Tiere meldet den Zugang von der TVD-Nr. 185 230.1.
- 1.2.4. **Auf der zentralen Datenbank erfasste Rückverfolgbarkeit der Tiere:** Es dürfen nur Tiere aufgeführt werden, welche eine gemäss TVD lückenlose Tiergeschichte, mit korrekt erfasstem Herkunftsbetrieb, aufweisen.
- 1.2.5. **Schutzmassnahmen gegen IBR/IPV:** Von allen aufgeführten Tieren der Rindergattung muss ein Laborresultat vorliegen, welches beweist, dass in einer nach dem 24. Januar 2016 entnommenen Blutprobe keine Antikörper gegen das IBR/IPV-Virus nachweisbar waren. Das Laborresultat muss mit dem Zulassungsschein zusammengeheftet werden.
- 1.2.6. **Schutzmassnahmen gegen BVD:** Es dürfen nur Tiere der Rindergattung aufgeführt werden, die aus einem anerkannt BVD-freien Betrieb stammen. Es ist ebenfalls untersagt, Ausstellungstiere aus einem Bestand aufzuführen, in dem andere Tiere in Bezug auf BVD einer Verbringungssperre unterworfen sind.
- 1.2.7. **Zulassungsschein (CH):** Für Tiere der Rindergattung muss der Tierhalter die erforderlichen Angaben auf dem Zulassungsschein eintragen und bestätigen, dass die Tiere gesund sind und dass im Bestand keine seuchenverdächtigen Erscheinungen festgestellt wurden. Der Laborbericht mit dem negativen IBR-Resultat ist dem Zulassungsschein anzuheften.
- 1.2.8. **Tiere aus Österreich:** Es dürfen nur Tiere aufgeführt werden, die nach dem 24. Januar 2016 mit negativem Resultat auf **IBR- Antikörper, BVD-Antigen und BVD-Antikörper** untersucht worden sind. Die erfolgte Untersuchung muss auf dem Zulassungsschein bestätigt und der Untersuchungsbericht diesem angeheftet werden.
Bestätigung BVD durch den zuständigen österreichischen Amtstierarzt:
1. Der Amtstierarzt bestätigt, dass in den letzten drei Jahren kein PI-Tier (persistent infiziertes Tier, BVD- Antigen positiv) im Bestand gestanden hat.
 2. Das für die Tier & Technik 2016 vorgesehene Tier steht mindestens seit einem Jahr im gegenwärtigen österreichischen Bestand.
 3. Das aufgeführte Tier ist nicht hochträchtig (letzte 2 Monate vor dem Abkalben).
 4. Der österreichische Bestand ist amtlich anerkannt BVD- frei.
 5. Das aufgeführte Tier ist mittels einer nach dem 24. Januar 2016 entnommenen Blutprobe negativ auf BVD- Antigen und BVD- Antikörper untersucht worden.
- Die amtliche Bestätigung muss vom österreichischen Amtstierarzt abgestempelt und unterzeichnet sein.
- 1.2.9. **Alle anderen ausländischen Tiere** müssen gemäss den gültigen Einfuhrbestimmungen des BLV und gemäss der Technischen Weisungen zum Vollzug der tiereseuchenrechtlichen Bestimmungen über Sperren und andere Massnahmen sowie Viehausstellungen während der Überwachung der Bovinen Virus Diarrhoe (BVD) vom 17. März 2014 untersucht werden. Alle geforderten Untersuchungen müssen auf dem entsprechenden Zulassungsschein bestätigt und die Untersuchungsberichte diesem beigelegt werden.
- 1.3. Schafe
- 1.3.1. **Kennzeichnung:** Es dürfen nur Schafe aufgeführt werden, welche korrekt markiert sind.
- 1.3.2. **Begleitdokumente** sind sinngemäss nach Ziffer 1.2.2. auszustellen.
- 1.3.3. **Schutzmassnahmen:** Wegen der Gefahr der Coxiellen- und Chlamydienausscheidung dürfen keine Tiere aufgeführt werden, die kurz (20 Tage) vor der Ausstellung verworfen haben oder deren Geburtstermin auf die Ausstellungszeit fällt.



1.4. Schweine

- 1.4.1. **Kennzeichnung:** Es dürfen nur Schweine aufgeführt werden, welche korrekt markiert sind. Ferkel, welche während der Tier und Technik geboren werden, müssen durch den Tierhalter vor dem Verlassen der Ausstellung korrekt markiert werden.
- 1.4.2. **Begleitdokumente** sind sinngemäss nach Ziffer 1.2.2. auszustellen.

1.5. Übrige Tiere

Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäss auch für Tiere, die von kommerziellen Ausstellern an die Tier und Technik gebracht sowie für Tiere, die an einer Sonderschau gezeigt werden.

1.6. Tierschutz

- 1.6.1. **Vorschriften:** Die Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung sind beim Transport und der Haltung der Tiere an der Ausstellung einzuhalten. Speziell beim ausgestellten Kleinvieh ist darauf zu achten, dass je Haltungseinheit mindestens je ein Tier weniger aufgestellt wird, als dies von den Minimalanforderungen bezüglich des nötigen Platzbedarfs her möglich ist.
- 1.6.2. **Werbung:** Die kommerziellen Aussteller haben zu beachten, dass Werbung mit Tieren einer Bewilligung bedarf. Diese ist rechtzeitig (vor Ende Dezember 2015) beim Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kantons St.Gallen, Blarerstrasse 2, 9001 St. Gallen einzuholen (Gesuchsformular auf der Homepage des AVSV, www.avsv.sg.ch).
- 1.6.3. **Tierschutzwidrige Eingriffe und Ausstellungsarten:** Es dürfen keine Tiere aufgeführt werden, bei denen tierschutzwidrige Eingriffe vorgenommen worden sind. Die Tiere werden bei der Auffuhr kontrolliert und, wenn sie beanstandet werden müssen, zurückgewiesen.
- 1.6.4. **Küken:** Küken dürfen nur so ausgestellt werden, dass keine direkte Berührung durch das Ausstellungs-Publikum möglich ist. Zudem müssen sich die Küken an einen nicht einsehbaren Teil des Geheges zurückziehen können.
- 1.6.5. **Schafe:** Der Schwanzstummel muss After und Zucht bedecken.
- 1.6.6. **Kälber:** Kälber dürfen bis zum Alter von vier Monaten nicht angebunden werden. Kälber im Alter von zwei Wochen bis vier Monaten müssen in Gruppen gehalten werden.
- 1.6.7. **Tierschutzrelevante Praktiken an Rindern und Kühen auf Ausstellungen:** Gemäss der Tierschutzverordnung (455.1 TSchV, Stand 1.1.2014) sind im Art. 17 explizit die folgenden ausstellungsrelevanten, verbotenen Handlungen bei Rindern aufgeführt:
- das Verabreichen von Stoffen und Erzeugnissen, die das natürliche Temperament und das Verhalten des Tieres ändern;
 - mechanische, physikalische oder elektrische Eingriffe am Euter und lange Zwischenmelkzeiten, welche die natürliche Form des Euters verändern oder zu einem unnatürlichen Füllungszustand führen;
 - das Einsetzen von Fremdkörpern zu Präsentationszwecken;
 - das enge Einbinden der Sprunggelenke und der Entzug von Gewebeflüssigkeit im Bereich der Sprunggelenke zu Präsentationszwecken;
 - das Verabreichen von Stoffen und Erzeugnissen in den Pansen mittels Sonde zu Präsentationszwecken;

Zusätzlich sind die Ausführungen und festgelegten Beurteilungskriterien im Ehrencodex für das Bereitstellen und die Auffuhr von Tieren an Milchviehausstellungen in der Schweiz der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter (ASR) zwingender Bestandteil dieser Ausstellungsvorschriften.



Erlaubt sind:

- Die Anwendung von *Kosmetika*, die weder Reizungen noch Schäden verursachen.
- Das *äusserliche Versiegeln der Zitzen* mit *Kollodium*, solange das Wohlbefinden der Kuh nicht negativ beeinflusst wird. Andere Stoffe, insbesondere *Sekundenleimstoffe*, zum *Versiegeln der Zitzen* sind verboten.
- Die Verwendung von *Medikamenten* durch den bezeichneten Ausstellungs-Tierarzt (siehe 1.6.11) aufgrund einer Diagnose. Lediglich die Verwendung von Oxytocin beim Melken unterliegt nicht dieser Regelung. Jede Behandlung ist im Behandlungsjournal der Ausstellung festzuhalten.

1.6.8. **Vollzugsmassnahmen / Sanktionen:** Missachtungen der Auflagen unter Pkt. 1.6 werden strafrechtlich behandelt. Die betroffenen Tiere werden umgehend von der Veranstaltung ausgeschlossen.

1.7. Allgemeines

1.7.1. **Kosten:** Sämtliche anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Tierbesitzer.

1.7.2. **Amtstierärztliche Überwachung und Kosten:** Für die amtstierärztliche Überwachung ist das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kantons St. Gallen zuständig: Tel: 058 229 28 70. Die dadurch entstehenden Kosten fallen zulasten des Veranstalters der Tier und Technik.

1.7.3. **Tierärztliche Behandlung:** Tiermedizinische Behandlungen dürfen nur durch den Ausstellungstierarzt, Dr. Dieter Fleischer, Goethestrasse 58, 9008 St. Gallen, Tel: 071 244 81 10 / Fax 071 245 55 94 vorgenommen werden. Die Behandlungen sind im Behandlungsjournal einzutragen. Bei Missachtungen werden die betroffenen Tiere sofort von der Veranstaltung ausgeschlossen.

1.7.4. **Änderungen:** Das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kantons St. Gallen behält sich bei veränderter Gesetzeslage oder Seuchenlage weitere oder anders lautende Vorschriften vor. Allfällige Unklarheiten oder Differenzen sind mit dem vom Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kantons St. Gallen zugeteilten amtlichen Tierarzt zu besprechen.

2. Der Ausstellungstierarzt schreibt vor

2.1. Überwachung der Eutergesundheit für Ausstellungstiere.

Grundsätzlich dürfen nur eutergesunde Tiere aufgeführt werden. Tiere, welche beim Schalmtest mit +++/++ reagieren, sind nicht zugelassen. Beim letzten Melkakt vor dem Abtransport ist ein Schalmtest durchzuführen und das Euter zu kontrollieren. Das Ergebnis ist auf dem Zulassungsschein aufzuführen. Mit Antibiotika behandelte, laktierende Kühe sind nicht zugelassen, wenn die Absetzfrist nicht abgelaufen ist.

Das Melken ist nach den Weisungen des Stallchefs durchzuführen. Um Neuinfektionen zu verhindern, sind sämtliche Zitzen unmittelbar nach jedem Melkakt zu desinfizieren (Zitzentauchen).

Dr. A. Fritsche

Kantonstierarzt und Amtsleiter

Beilage:

- Zulassungsschein Tier & Technik 2016
- Zulassungsschein Tier & Technik 2016/ Austria